

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 44 vom 29. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis:

	Bek. Nr.
Stadt Bad Reichenhall	
Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Campus Zentralklinikum Berchtesgadener Land“	1
Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Reichenhall Vom 08.10.2024	2
Stadt Freilassing	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 33. Änderung des Bebauungsplans „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	3
Gemeinde Ainring	
Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Ainring (Hebesatzsatzung) Vom 15.10.2024	4
Gemeinde Bayerisch Gmain	
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)	5
Gemeinde Bischofswiesen	
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)	6
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 20 Campingplatz Simonhof der Gemeinde Ramsau gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	7

Bek. Nr. 1

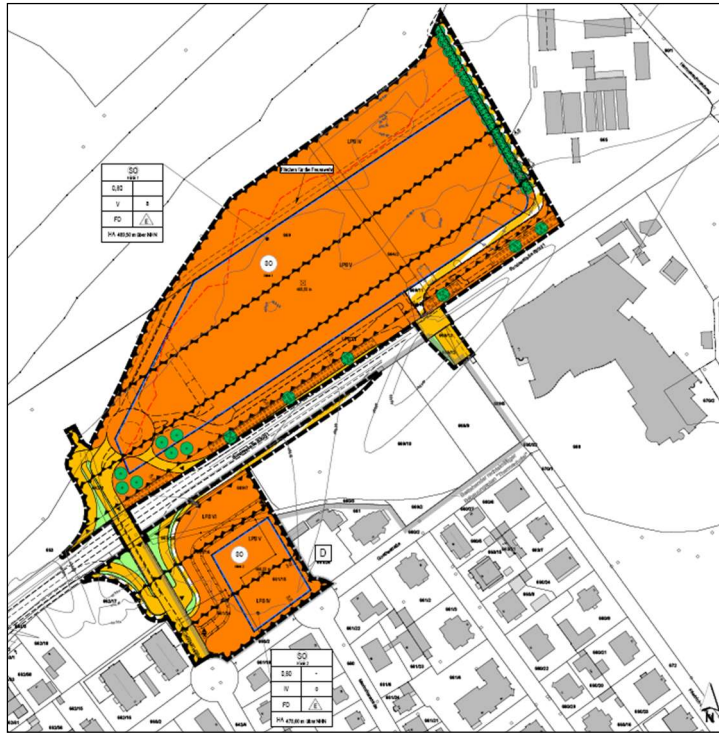
Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
und der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan
„Campus Zentralklinikum Berchtesgadener Land“**

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung vom 26. April 2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Kreiskrankenhaus Neubau“ heute „Campus Zentralklinikum Berchtesgadener Land“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. Teilbereich 660/30, 661/14, 661/15, 661/16, Teilbereich 662/17, Teilbereich 663, Teilbereich 664, 664/2, 642/3, Teilbereich 642/4, 669, Teilbereich 665, Teilbereich 669/5, 669/7, Teilbereich 669/8, Teilbereich 669/10, 669/11, 669/12, 669/13, 669/14, Teilbereich 889/4 (Bundesstraße B 20 / 21) sowie Teilbereich 984 (jeweils Gemarkung Bad Reichenhall).

Geltungsbereich:



Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel des aufzustellenden Bebauungsplans ist es, eine bedarfsgerechte sowie zukunftsfähige Krankenhausversorgung für den Landkreis Berchtesgadener Land umzusetzen. Aufgrund der Sanierungskosten und des Sanierungszeitraumes hat man sich für den Neubau einer Klinik an geeigneter Stelle entschieden. Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll am neuen Standort Baurecht geschaffen werden, um die genannten Entwicklungsziele im Klinikbereich zu erreichen.

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in der Sitzung vom 22. Oktober 2024 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Campus Zentralklinikum Berchtesgadener Land“ gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans samt Begründung und entsprechenden Anlagen können im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, 1. OG, vom

Mittwoch, den 30. Oktober 2024 bis einschließlich den Montag, den 2. Dezember 2024

während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung unter **08651/775-222 oder -260** eingesehen werden. Die Inhalte dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene/aktuelle-verfahrensbeteiligungen> veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform per Mail an bauleitplanung@stadt-bad-reichenhall.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Reichenhall, den 23. Oktober 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Reichenhall Vom 08.10.2024

Aufgrund von § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397), § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und §

3 Abs. 4 Ziff. 4 Elektromobilitätsgesetz vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Verordnung:

§ 1

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Reichenhall vom 15. Februar 2017 (Abl. Nr. 12), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Reichenhall vom 20. September 2023 (Abl. Nr. 42 vom 17.10.2023), wird wie folgt geändert:

Im § 1 wird hinter Tarifzone I: „Bahnhof Kirchberg,“ vor dem Wort „Bahnhofsplatz“ eingefügt.

Im § 2 (1) Satz 2 werden die Worte „den Parkplatz“ durch die Worte „die Parkplätze Bahnhof Kirchberg und“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 08. Oktober 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

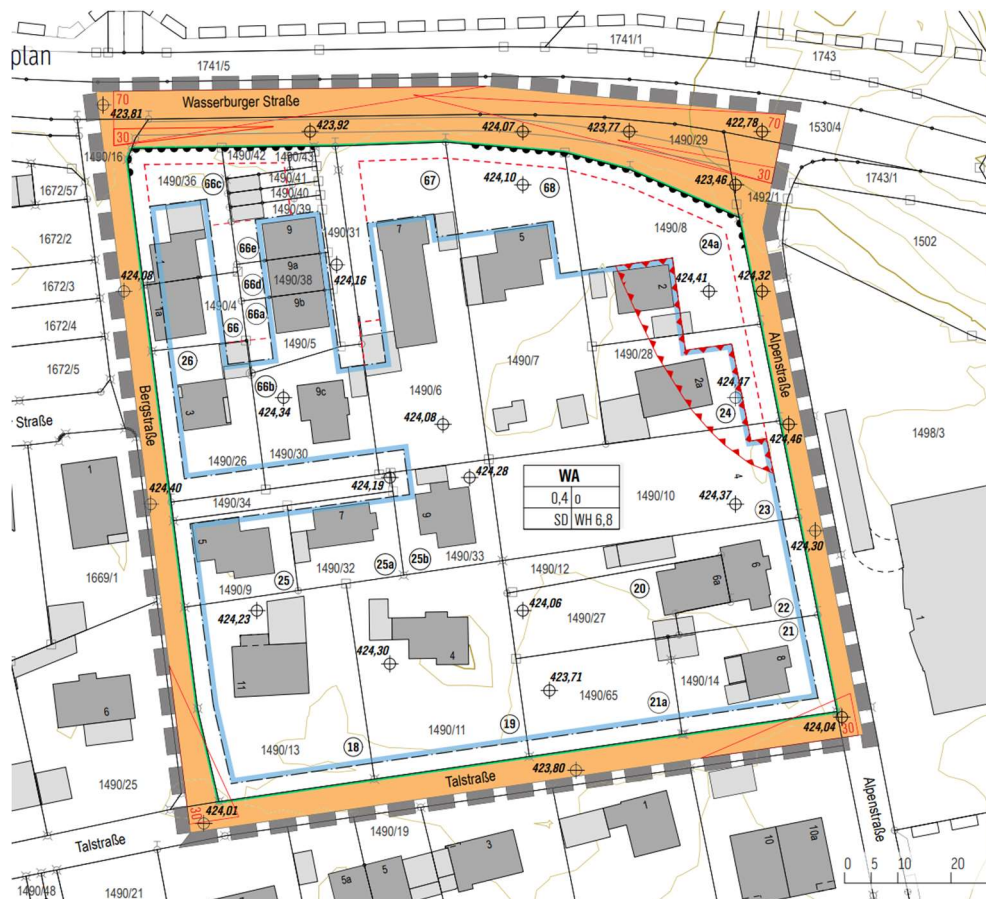
Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 33. Änderung des Bebauungsplans „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.10.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“ für einen Teilbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern.

Gleichzeitig wurde der Entwurf zur 33. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.09.2024 gebilligt.

Der Geltungsbereich beinhaltet das von der Wasserburger-, Alpen-, Talstraße umschlossene Gebiet der Grundstücke Fl.Nrn. 1490/36, 1490/42, 1490/43, 1490/41, 1490/40, 1490/39, 1490/38, 1490/31, 1490/5, 1490/4, 1490/26, 1490/34, 1490/30, 1490/6, 1490/7, 1490/8, 1490/28, 1490/9, 1490/10, 1490/32, 1490/33, 1490/13, 1490/11, 1490/12, 1490/27, 1490/65, 1490/14 der Gemarkung Freilassing und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab), ersichtlich.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Ziel der Änderung ist, dass die vorhandenen Wohnungsbaupotentiale für eine gebietsverträgliche Nachverdichtung nutzbar gemacht und eine energiesparende sowie klimagerechte Umgestaltung des Bestandes bei gleichzeitiger Wahrung eines ansprechenden Ortsbildes ermöglicht werden. Zweck der Planung ist die Ermöglichung weiteren Wohnraums, ohne dafür zusätzliche bisher nicht für die Wohnnutzung vorgesehene Flächen in Anspruch zu nehmen.

Der Entwurf zur 33. Änderung des Bebauungsplans „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“ mit Begründung einschließlich des Immissionsschutztechnischen Gutachtens stehen von

Mittwoch, den 30. Oktober 2024 bis einschließlich Montag, den 09. Dezember 2024

im Internet unter www.freilassing.de / *Zukunft & Projekte / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / Aufstellung/Änderung* zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Entwurf im oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Freilassing im Zimmer Nr. 006, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Stellungnahmen zum Entwurf zur 33. Änderung des Bebauungsplans können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail an stadtplanung@freilassing.de übermittelt werden. Alternativ können die Stellungnahmen auch bei der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Freilassing, den 24. Oktober 2024
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Ainring (Hebesatzsatzung) Vom 15.10.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I. S. 2294) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) erlässt die Gemeinde Ainring folgende Satzung:

Hebesatzsatzung

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 310 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)
Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 310 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mitterfelden, den 15. Oktober 2024
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638, BayRS 611-7-2-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) i. V. m. § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 415 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 415 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 16. Oktober 2024
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 380 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 380 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bischofswiesen, den 24. Oktober 2024
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 20 Campingplatz Simonhof der Gemeinde Ramsau gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau hat mit Beschluss vom 06.08.2024 den Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet Campingplatz Simonhof als Satzung beschlossen. Dieser Plan bedarf keiner Genehmigung und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des

Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Ramsau (Rathaus), Im Tal 2, 83486 Ramsau, Zimmer 14, nach vorheriger Anmeldung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 9. Oktober 2024
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister
